



HESSISCHER LANDTAG

07. 09. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

A. Problem

Noch immer besteht in Hessen keine ausreichende Gleichstellung von ehelichen und eingetragenen lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften im hessischen Landesrecht, während andere Bundesländer bereits eine Anpassung ihres Landesrechts vorgenommen haben. So ist in Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein bereits eine weitestgehende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im gesamten Landesrecht mit der Ehegemeinschaft erfolgt.

Des Weiteren ist aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung notwendig, die dazu beiträgt, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ihre Lebensentwürfe selbstbestimmt entwickeln können - frei von rechtlicher Benachteiligung und Diskriminierung.

B. Lösung

Um für die Zukunft eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu beenden und eine gesetzliche Gleichstellung zu erreichen, ist das Landesrecht entsprechend anzupassen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzieller Mehraufwand, Kosten

Die für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften vorgeschlagenen Regelungen haben zum Teil keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge. Darüber hinaus ist von Entlastungen und Belastungen der öffentlichen Haushalte auszugehen, die aber derzeit nicht bezifferbar sind. So entstehen z.B. Mehrkosten durch die Gleichstellung im besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Bereich und gleichzeitig Einsparungen aufgrund bestehender Unterhaltsverpflichtungen sowie der Einbeziehung des eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung
eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtages
(Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG)**

§ 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtages vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
2. In Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Bezüge
der Mitglieder der Landesregierung**

In § 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), wird als Satz 2 angefügt:

"Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch eingetragene Lebenspartner."

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG)**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "war" ein Komma sowie die Worte "eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat oder hatte" eingefügt.
2. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des schuldig gesprochenen Mitglieds der Landesregierung und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tod auf Antrag des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozessordnung statt."

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Regelung der
außergerichtlichen Streitschlichtung**

Das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes erhält folgende Fassung:

- "b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,"

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Richtergesetzes (HRiG)**

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

§ 15 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"§ 15 **Ausschließung von der Mitwirkung**

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des "§ 41 Nr. 2, 2a oder 3 der Zivilprozessordnung vorliegen."

Artikel 6 **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum** **Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess. AGBGB)**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes werden nach dem Wort "Eheschließung," die Worte "Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft," eingefügt.
2. § 18 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:
"(2) Sind Ehegatten oder Lebenspartner Gläubiger und stirbt einer von ihnen, so bleiben das Wohnrecht und die damit zusammenhängenden Ansprüche unverändert. Die Verpflichtung des Schuldners zu Geld- und Sachleistungen, die den Ehegatten oder den Lebenspartnern gemeinschaftlich zustanden, verringert sich auf 60 vom Hundert."

Artikel 7 **Änderung des Hessischen Gesetzes über die** **freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG)**

Das Hessische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. I S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:
"(1) Zur Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen, eingetragenen partnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft sind auch die Notare zuständig."
2. Artikel 26 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Artikel 26 **Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses der Teilungsmasse**

Das Gericht und der Notar, die mit der Vermittlung einer Auseinandersetzung befasst sind, können anordnen, dass ein amtliches Verzeichnis des Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen, eingetragenen partnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft aufzunehmen ist."

Artikel 8 **Änderung des Gesetzes über die** **Hessische Rechtsanwaltsversorgung (Hess. RAVG)**

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342), erhält folgende Fassung:

"(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,

3. Hinterbliebenenrente für Ehegatten und gleichermaßen für Lebenspartner sowie für Kinder,
4. Erstattung von Beiträgen,
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
6. Kapitalfindung für hinterbliebene Ehegatten und gleichermaßen für hinterbliebene Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch Eingehen einer Ehe oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erlischt.
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht."

Artikel 9 **Änderung des Ortsgerichtsgesetzes**

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 des Gesetzes werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "und Lebenspartner" eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. in Sachen seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;"
3. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten und Lebenspartner."

Artikel 10 **Änderung des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG)**

§ 16 des Hessische Schiedsamtgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,"
2. In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 11 **Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** **(Hess. VwVG)**

§ 21 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2) erhält folgende Fassung:

"§ 21

Vollstreckung gegen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden."

Artikel 12 **Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen**

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2003 (GVBl. I S. 187), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 13 **Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG)**

§ 13 Abs. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), erhält folgende Fassung:

"(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner, sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder."

Artikel 14 **Änderung der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen**

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner werden bezüglich der Regelungen dieser Verordnung mit Witwen gleichgestellt."

Artikel 15 **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 92 erhält folgende Fassung:

"§ 92 **Allgemeines, Beihilfe**

(1) Den Beamten und den Empfängern von Versorgungsbezügen werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu Aufwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen Beihilfen gewährt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

Sie bestimmt insbesondere,

1. welche Aufwendungen voll oder teilweise beihilfefähig sind,
2. unter welchen Voraussetzungen eine Beihilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann; dabei können die Einkommensverhältnisse des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt werden,
3. wie die Beihilfe zu bemessen ist; bei der Bemessung der Beihilfe ist insbesondere der Familienstand, soweit keine Sachleistungen gesetzlicher Krankenkassen vorliegen, sowie das Krankenversicherungsverhältnis der berücksichtigungsfähigen Personen und die wirtschaftliche Lage des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners zu berücksichtigen,
4. in welchem Umfang freiwillig gesetzlich versicherten Beihilfeberechtigten, die keinen Beitragszuschuss erhalten und keinen ermäßigten Beitrag entrichten, zum Geldwert von Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Beihilfen zu gewähren sind.

Die Landesregierung bestimmt die für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stellen. Die obersten Dienstbehörden können ermächtigt werden, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.

(2) Lebenspartner werden bezüglich der Regelungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen wie Ehegatten behandelt.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 2 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfearbeitung bekannt werden, nur für diesen

Zweck verarbeiten. § 107a und § 107g Abs. 2 sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. 1 S. 98) gelten entsprechend."

2. An § 103 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Zu den Hinterbliebenen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch hinterbliebene Lebenspartner."

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

§ 12 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt neu gefasst:

"§ 12 Hinterbliebene

(1) Nach dem Tod des Berechtigten hat der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner Anspruch auf sechzig vom Hundert des Ehrensoldes, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 steht nach dem Tod der Berechtigten den Kindern zu gleichen Teilen zu.

(3) Die Zahlung an einen Hinterbliebenen endet mit dessen Heirat oder Verpartnerung."

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Hessen (APVO hDMarksch)

§ 2 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Hessen vom 2. Februar 1985 (GVBl. I 1985, S. 46), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), erhält folgende Fassung:

"8. eine Geburtsurkunde, verheiratete Bewerber auch eine Heiratsurkunde, bei in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Bewerberinnen und Bewerbern auch eine Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,"

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung - JAO)

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), erhält folgende Fassung:

"1. eine Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde, bei in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Bewerberinnen oder Bewerbern auch eine Lebenspartnerschaftsurkunde,"

Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes des Landes Hessen (APOhFtD)

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes des Landes Hessen vom 22. Januar 2007 (GVBl. I, S. 223) erhält folgende Fassung:

"3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,"

Artikel 20 **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG)**

Nach § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), wird folgender neuer § 1a eingefügt:

"§ 1a Einbeziehung eingetragener Lebenspartnerschaften

(1) Regelungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und nach der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, aus denen sich Ansprüche aufgrund des Bestehens oder des früheren Bestehens einer Ehe ergeben, finden ebenfalls auf bestehende und nicht mehr bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend Anwendung.

(2) Regelungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, aus denen sich Ansprüche aufgrund des Bestehens oder des früheren Bestehens einer Ehe ergeben, finden ebenfalls auf bestehende und nicht mehr bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend Anwendung."

Artikel 21 **Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO)**

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Waisen der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen,"
 - b) Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Halbweisen, wenn der lebende Elternteil, der Ehegatte oder Lebenspartner beihilfeberechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat,"
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Ehegatte oder der Lebenspartner des Beihilfeberechtigten,"
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

 1. Geschwister des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten oder Lebenspartners,
 2. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder beihilfeberechtigter Waisen."
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die in den §§ 6 bis 11 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten oder den Lebenspartner des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung) des Ehegatten oder des Lebenspartners

im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG übersteigt, es sei denn, dass dem Ehegatten oder dem Lebenspartner trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung);"

- bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma sowie das Wort "Lebenspartner" eingefügt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma sowie das Wort "Lebenspartner" eingefügt.
5. § 9 Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Einkommen sind die Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und veränderlichen Bezügebestandteile) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten oder des Lebenspartners und dessen Arbeitseinkommen. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 3 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind."
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 für verheiratete oder verpartnerte Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert."
- bb) Die Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
"Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte oder Lebenspartner eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten oder Lebenspartner des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes."
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. wenn der Ehegatte oder Lebenspartner selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes überstieg,"
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder beim Lebenspartner" eingefügt.
- c) In Abs. 10 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
"3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartner 70 vom Hundert,"
7. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma sowie die Worte "der hinterbliebene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 22 **Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes**

Das Hessische Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 des Gesetzes werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma und die Worte "der Lebenspartner" eingefügt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma und die Worte "der Lebenspartner" eingefügt.
3. § 10 des Gesetzes wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Verheiratete" die Worte "und eingetragene Lebenspartner" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern stehen gleich Verwitwete, hinterbliebene Lebenspartner und Geschiedene, sowie diejenigen, deren Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sowie Ledige, die auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen."
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Verheirateten" die Worte "und eingetragenen Lebenspartnern" eingefügt.
4. In § 12 Abs. 3 des Gesetzes erhalten die Nr. 5 und 6 folgende Fassung:
 5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles der Berechtigten, ihres Ehegatten oder Lebenspartners, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder der Familienangehörigen der Berechtigten erhält;
 6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten oder des Lebenspartners in entsprechender Anwendung der Nr. 3."

Artikel 23 **Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV)**

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Bei unverheirateten und nicht verpartnerten Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft."
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) mit ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartnern in häuslicher Gemeinschaft leben oder"
3. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Erhält der Ehegatte oder der Lebenspartner von Berechtigten Trennungsgeld nach den §§ 3, 4 oder eine entsprechende Entschädi-

gung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhalten Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn

- a) sie am Dienort des Ehegatten oder des Lebenspartners wohnen oder
- b) der Ehegatte oder Lebenspartner am Dienort der Berechtigten beschäftigt ist."

4. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

Artikel 24 **Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes (HDG)**

Das Hessische Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

§ 84 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner erhalten 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehaltes die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte."

Artikel 25 **Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz)**

§ 5a Abs. 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519), erhält folgende Fassung:

"(5) Die Versorgungseinrichtung gewährt:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwenrente oder Witwerrente,
4. Hinterbliebenenrente für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner
5. Waisenrente oder
6. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen."

Artikel 26 **Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes (HKRG)**

In § 9 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 647), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma sowie das Wort "Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 27 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen**

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen vom 14. April 1998 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416), wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden nach dem Wort "Heiratsurkunde" ein Komma und die Worte "bei in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Prüflingen auch die Lebenspartnerschaftsurkunde" eingefügt.

Artikel 28
Änderung der Hessischen Verordnung zur Altenpflege
(Altenpflegeverordnung)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Verordnung zur Altenpflege (GVBl. I 2007, S. 882) erhält folgende Fassung:

- "1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, bei Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,"

Artikel 29
Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und
über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Hessen
(Ingenieurkammergesetz - IngKammG)

In § 3a Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Hessen vom 30. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "deren Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 30
Änderung des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung
(StBVG)

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578), geändert durch Gesetz vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Hinterbliebenenrente für Ehegatten, Lebenspartner und Waisenrente,"
2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder durch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erloschen ist,"

Artikel 31
Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes
(HASG)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 788), wird das Wort "Ehepartner" durch die Worte "Ehegatten, eingetragene Lebenspartner" ersetzt.

Artikel 32
Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von
Studienplätzen (Vergabeverordnung - ZVS)

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 20. Mai 2008 (GVBl. I 2008, S. 706), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2009 (GVBl. I S. 234), erhält folgende Fassung:

- "2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder der Ehegattin, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,"

Artikel 33

Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen)

§ 15 Abs. 6 Nr. 3 Buchst. b der Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) wird wie folgt geändert:

- "b) Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder der Ehegattin, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,"

Artikel 34

Änderung des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend

Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), erhält folgende Fassung:

"(4) Ehegatten, Lebenspartner sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären."

Artikel 35

Änderung des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts

In § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzssamml. 1921, S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und das Wort "Lebenspartner" eingefügt."

Artikel 36

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

In § 7 Abs. 1 Satz 2 des Hessisches Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I 2005, S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265) werden nach dem Wort "Ehe" ein Komma und die Worte "eingetragenen Lebenspartnerschaften" eingefügt.

Artikel 37

Änderung der Hessischen Landgüterordnung

Dem § 1 der Hessischen Landgüterordnung in der Fassung vom 13. August 1970 (GVBl. I S. 548) wird als neuer Abs. 7 angefügt:

"(7) Den Ehegatten im Sinne dieser Verordnung sind eingetragene Lebenspartner gleichgestellt."

Artikel 38

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 1, 2, 14, 15, 16, 20 und 21 treten mit Wirkung vom 3. Dezember 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines:

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierungen ist ein Menschenrecht, das in Deutschland insbesondere in Artikel 3 des Grundgesetzes und durch Artikel der Hessischen Verfassung festgeschrieben ist. Im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat binden die verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze bereits alle Bereiche staatlichen Handelns.

Darüber hinaus verpflichtet u.a die EU-Richtlinie - 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) diesen Schutz im Bereich Beschäftigung und Beruf hinsichtlich des Merkmals sexuelle Identität auch einfachgesetzlich umzusetzen. Die EU hatte den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Richtlinie eine Frist bis zum 2. Dezember 2003 gesetzt. So dass eine landesgesetzliche Anpassung mit Wirkung zum 3. Dezember 2003 hätte erfolgen müssen.

Unabhängig davon ist am 1. August 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Kraft treten und durch das Bundesverfassungsgericht durch Entscheidung vom 17. Juli 2002 für verfassungsgemäß erklärt worden.

Während es in Teilbereichen bereits in geringem Umfang eine Anpassung landesrechtlicher Regelungen gegeben hat, ist insbesondere im Besoldungsrecht, Dienstrecht sowie im versorgungsrechtlichen Bereich eine die Gleichbehandlung herbeiführende Anpassung bisher ausgeblieben.

Das Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht soll dies ändern und somit eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Lebenspartnerschaften an diejenige einer Ehe herbeiführen.

Im Rahmen der vorgesehenen Gleichstellung knüpft das vorliegende Gesetz an die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG an, durch die den Lebenspartnern gegenseitige Rechte und Pflichten erwachsen. Die Gleichstellung mit bloßen Lebensgefährten ist dagegen nicht beabsichtigt. Des Weiteren orientiert sich das Gesetz bei den einzelnen Formulierungen an den sprachlichen geschlechtlichen Differenzierungen der jeweils zu ändernden Rechtsvorschrift und verwendet in Anlehnung an bereits bestehende Gesetzesvorschriften grundsätzlich den Begriff der "Lebenspartner"

B. Im Einzelnen:

Zu Art. 1 (Hessisches Abgeordnetengesetz):

Zu Nr. 1 und 2:

Die Vorschrift enthält die Regelung über die Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern des Landtages. Durch die Änderung erfolgt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den zugunsten der Ehe bestehenden Regelungen.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung):

Durch den angefügten Satz 2 erfolgt eine erweiternde Klarstellung der Definition des Begriffes "Hinterbliebene" im Sinne dieses Gesetzes und damit eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den zugunsten der Ehe bestehenden Regelungen.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu Art. 3 (StGHG):

Zu Nr. 1 (§ 17):

Die gesetzliche Befangenheitsregelung, aufgrund derer ein Ausschluss eines Mitglieds des Staatsgerichtshofs von der Ausübung seines Amtes erfolgt, soll in Bezug auf den Tatbestand der familiären Bindungen (Abs. 1 Nr. 2) um die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erweitert wer-

den. Durch die Änderung erfolgt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den anderen aufgeführten Ausschlussgründen.

Zu Nr. 2 (§ 35):

Da § 35 in Abs. 1 u.a. den Ehegatten ein Antragsrecht zur Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten eines verstorbenen schuldig gesprochenen Mitglieds der Landesregierung eingeräumt wird, ist es erforderlich, das Antragsrecht auch auf die hinterbliebenen Lebenspartner zu erweitern. Durch die Änderung erfolgt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den zugunsten der Ehe und anderen familiären Beziehungen bestehenden Regelungen, die hinsichtlich des bestehenden engen und persönlichen Verhältnisses mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbar sind.

Zu Art. 4 (Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung):

Trotz eines mit der Ehe und dem Verlöbnis vergleichbaren engen und persönlichen Verhältnisses, durfte eine Person bisher im Schlichtungsverfahren auch dann die Schlichtungstätigkeit als Schlichtungsperson ausüben, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Angelegenheit ihres Lebenspartners gewesen ist.

Aus der Änderung des § 9 Abs.2 Nr. 1 folgt nunmehr eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe und dem Verlöbnis und beseitigt somit eine bisherige Privilegierung der eingetragenen Lebensgemeinschaft, die wiederum zu einer Benachteiligung der Ehe und des Verlöbnisses geführt hatte.

Zu Art. 5 (HRiG):

Die Einführung der Nr. 2 a in § 41 Zivilprozessordnung (ZPO) führte dazu, dass ein Richter von der Ausübung des Richteramtes in Sachen seines Lebenspartners kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

§ 15 Hessisches Richtergesetz verweist hinsichtlich der Ausschlussgründe bei der Mitwirkung der Mitglieder des Richterwahlausschusses bereits auf § 41 Nr. 2 (Angelegenheiten des Ehegatten und des geschiedenen Ehegatten) und Nr. 3 (Angelegenheiten von Verwandten mit einem besonderen engen und persönlichen Näheverhältnis) ZPO. Aufgrund der vergleichbaren persönlichen Beziehung und des entsprechenden Näheverhältnisses einer Lebenspartnerschaft, galt es die Erweiterung des § 41 ZPO in § 15 HRiG in Bezug auf den Richterwahlausschuss nachzuvollziehen.

Die Änderung bewirkt damit eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den in Bezug auf die Ehe und andere familiäre Beziehungen bestehenden Ausschlussgründe und beseitigt eine bisherige Privilegierung der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

Zu Art. 6 (Hess. AGBGB):

Zu Nr. 1 (§ 10):

Durch die Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 2 erfolgt bei Altenteilsverträgen hinsichtlich des Umfangs des Wohnrechts eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.

Zu Nr. 2 (§ 18):

Durch die Änderung des § 18 erfolgt bei Altenteilsverträgen eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den zugunsten der Ehe bestehenden Regelungen im Falle des Todes eines Gläubigers.

Zu Art. 7 (Hess. FGG):

Durch die Änderung der Artikel 24 und 26 Hess. FGG wird klargestellt, dass die Regelungen des Gesetzes auch für lebenspartnerschaftliche Gütergemeinschaften gelten.

Zu den Art. 8 (Hess. RAVG), 25 (Heilberufsgesetz) und 30 (StBVG):

Da die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Lebenden ebenso wie Eheleute Beiträge zu den Versorgungswerken leisten, ist es zur Gleichstellung erforderlich, dass auch die hinterbliebenen Lebenspartner von Mitgliedern der Versorgungswerke dieselbe Hinterbliebenenrente bzw. Witwen-

oder Witwerrente erhalten sollen, wie hinterbliebene Ehegatten. Diese Gleichstellung bewirken die in § 8 Abs. 1 Hess. RAVG, in § 5a Heilberufsgesetz sowie in § 8 Abs. 1 StBVG vorgesehenen Änderungen, indem sie die Versorgungswerke verpflichten, auch den Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Zu Art. 9 (Ortsgerichtsgesetz):

Zu Nr. 1 (§ 8):

Die anzupassende Vorschrift sieht vor, dass Ehegatten und Personen, die in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen, nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein dürfen. Durch die Änderung erfolgt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe sowie den aufgeführten anderen familienrechtlichen Verhältnissen.

Zu Nr. 2 (§ 10):

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt für Ortsgerichtsmitglieder den Ausschluss von der Ausübung des Amtes in Sachen von Ehegatten. Die Änderung bewirkt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den in Bezug auf die Ehe bestehenden Ausschlussgründe und beseitigt eine bisherige Privilegierung der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

Zu Nr. 3 (§ 14):

Die anzupassende Vorschrift regelt den Inhalt einer Sterbefallanzeige, die der Ortsgerichtsvorsteher erteilen kann. Danach soll die Sterbefallanzeige auch Angaben über eheliche Güterrechtsverhältnisse enthalten. Die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 8 ist daher in der vorgesehenen Form zu verändern und um die Angabe von Güterrechtsverhältnissen eingetragener Lebenspartner zu erweitern.

Zu Art. 10 (HSchAG):

Die anzupassende Vorschrift benennt die Personen, die als Schiedsfrauen oder Schiedsmänner von der Amtsausübung ausgeschlossen sind, weil sie mit einem Beteiligten des Schlichtungsverfahrens verheiratet, verlobt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) oder aufgrund eines anderen engen familienrechtlichen Verhältnisses verbunden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 3).

Aus der Änderung des § 16 folgt nunmehr eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe, dem Verlöbnis sowie den weiteren aufgeführten verwandtschaftlichen Verhältnissen. Dies beseitigt damit auch eine bisherige Privilegierung der eingetragenen Lebensgemeinschaft, die wiederum zu einer Benachteiligung der Ehe, des Verlöbnisses und der genannten Verwandtschaftsbeziehungen geführt hatte.

Zu Art. 11 (Hess. VwVG):

Der bisherige Gesetzestext verweist auf Vorschriften der ZPO, die nach einer Änderung des Bundesrechts inzwischen auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten. Aus diesem Grund war es geboten, § 21 wie vorgesehen neu zu fassen.

Zu Art. 12 (Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen):

§ 6 bestimmt ein Spielverbot für verschiedene Personengruppen sowie deren Ehegatten. Trotz eines mit der Ehe vergleichbaren engen und persönlichen Näheverhältnisses der Lebenspartner waren eingetragene Lebenspartnerschaften bislang von dieser Verbotsregelung ausgenommen. Die Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 beendet diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu Art. 13 (FBG):

Die Änderung stellt klar, dass aufgrund des besonderen engen und persönlichen Näheverhältnisses Lebenspartner den übrigen in § 13 Abs. 2 genannten Angehörigen gleichgestellt werden.

Zu Art. 14 (Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen):

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 erfolgt bei der Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten eine ausdrückliche Gleichstellung von Witwen mit hinterbliebenen Lebenspartnern und Witwern.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu Art. 15 (HBG):

Die in den zu ändernden Vorschriften enthaltenen Regelungen sollen auch für Lebenspartner nach § 1 LPartG gelten. Hierzu sind begriffliche Anpassungen des Landesrechts notwendig. So werden zum einen eingetragene Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt (§ 92) und zum anderen wird klargestellt, dass Lebenspartner bzw. hinterbliebene eingetragene Lebenspartner Angehörige bzw. Hinterbliebene im Sinne der entsprechenden Vorschrift sind (§ 103).

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu Art. 16 (Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden):

Durch die Änderung des § 12 Abs. 1 erfolgt eine ausdrückliche Gleichstellung von Witwen mit hinterbliebenen Lebenspartnern und Witwern. Dadurch wird erreicht, dass ihren Ehegatten oder Lebenspartner überlebende Witwen, Witwer, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von ehrenamtlichen Bürgermeistern und Kassenverwaltern der Gemeinden gleichermaßen einen Anspruch auf Ehrensold erhalten.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu den Art. 17 (APVO hDMarsch), 18 (Juristische Ausbildungsordnung - JAO), 19 (APOhFtD) 27 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen) und 28 (Altenpflegeverordnung):

Ziel des Gesetzes ist eine weitestgehende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Dies macht es auch erforderlich, in den einzelnen Verordnungen zu bestimmen, dass neben der Vorlage einer den Familienstand bekundenden Heiratsurkunde ebenfalls die Lebenspartnerschaftsurkunde vorzulegen ist.

Zu Art. 20 (HBesG):

Durch die Einführung des § 1 a wird die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Rahmen des gesamten hessischen Besoldungsrechts bewirkt. Gleiches gilt in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung. Diese dienstrechtliche Regelung vollzieht damit im Wesentlichen das nach, was in der gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich versicherten Angestellten bereits gem. § 46 Abs. 4 SGB VI gilt.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu Art. 21 (HBeihVO):

Durch die Änderung der Einzelregelungen wird erreicht, dass die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die gleichen Rechte erhalten wie Ehegatten. Die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung verheirateter Beamter oder Richter gelten damit ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften. Gleiches gilt für den Umfang der Beihilfegewährung.

Auch dies führt im Wesentlichen zu einer Gleichstellung mit den gesetzlich krankenversicherten Angestellten. Nach § 10 Abs. 1 sind von der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Lebenspartner der Mitglieder unter den gleichen Bedingungen wie Ehegatten umfasst.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu den Art. 22 (Hess. Umzugskostengesetz) und 23 (HTGV):

Die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn umfasst nicht nur den Beamten und Richter, sondern auch dessen Familie. Mit den Einzeländerungen wird die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit verheirateten Beamten und Richtern im Umzugskostenrecht im Rahmen der Trennungsgeldverordnung erreicht.

Zu Art. 24 (HDG):

Die Änderung des § 84 ergänzt die durch die im Beamtenversorgungsgesetz vorgesehene Gleichstellung entstehenden Ansprüche der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner um die Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten.

Zu Art. 26 (HKRG):

Durch die Änderung des § 9 Abs. 3 werden hinterbliebene Lebenspartner hinsichtlich der Einwilligung in die Übermittlung entschlüsselter Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, mit hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 29 (Ingenieurkammergesetz - IngKammG):

§ 10 Abs. 1 ermächtigt die Ingenieurkammer, ein Versorgungswerk für ihre Mitglieder, deren Ehegatten oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder zu errichten. Durch die Änderung wird nunmehr klargestellt, dass sich diese Ermächtigung auch auf die Lebenspartner ihrer Mitglieder bezieht.

Zu Art. 31 (HASG):

§ 3a Abs. 1 ermächtigt die Architekten- und Stadtplanerkammer, ein Versorgungswerk für ihre Mitglieder, deren Ehegatten oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder zu errichten. Durch die Änderung wird nunmehr klargestellt, dass sich diese Ermächtigung auch auf die Lebenspartner ihrer Mitglieder bezieht.

Zu den Art. 32 (Vergabeverordnung ZVS) und 33 (Vergabeverordnung Hessen):

Durch die Änderung der beiden Verordnungen wird erreicht, dass auch die gemeinsame Wohnung mit dem Lebenspartner ebenso wie bei Ehegatten bei der Verteilung auf die Studienorte Berücksichtigung findet.

Zu den Art. 34 (Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend) und 35 (Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts):

Durch die Änderung von Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts soll der Personenkreis derjenigen, die an der Erleichterung bei Austritt aus der Kirche oder einer Religionsgemeinschaft in Form eines gemeinsamen Austritts in einer Urkunde teilhaben können, um den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erweitert werden.

Wenn der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 17. März 2009 (Drs. 18/185) vom Hessischen Landtag beschlossen worden und in Kraft getreten ist, können die Artikel 34 und 35 dieses Gesetzes entfallen, da dann die zu ändernden Gesetze aufgehoben worden wären und eine gemeinsame Beurkundung nach dem neuen Recht nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Art. 36 (Schulgesetz):

Durch die Änderung des § 7 Abs. 1 erfolgt eine Ergänzung der Aufzählung zu vermittelnder Inhalte. Dadurch soll erreicht werden, dass neben der Vermittlung der grundlegenden Bedeutung von Ehe und Familie auch die eingetragene Lebenspartnerschaft ebenso als respektvolle partnerschaftliche Beziehung und als Lebensmodell dargestellt wird.

Zu Art. 37 (Hess. Landgüterordnung):

Durch den neu angefügten Abs. 7 wird in § 1 geregelt, dass bei Besitzungen, die in die Landgüterrolle eingetragen sind, Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt werden.

Zu Art. 38 (Zuständigkeitsvorbehalt):

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen dadurch nicht in den Rang eines formellen Gesetzes erhoben werden, sondern weiterhin durch den jeweiligen Ordnungsgeber geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 39 (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten.

Abs. 2 bestimmt eine Ausnahme zu der in Abs. 1 getroffenen allgemeinen Inkrafttretensbestimmung und sieht hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Artikel vor, dass die Regelungen zur Gleichstellung verpartneter Beamter und Richter mit ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen rückwirkend zum 3. Dezember 2003 gelten sollen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hätte aufgrund der in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG vorgesehenen Frist die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie umgesetzt worden sein müssen, so dass den Betroffenen spätestens mit Wirkung zum 3. Dezember 2003 die einzelnen besoldungs-, beihilfe- und versorgungsrechtlichen Ansprüche entstanden wären. Dies wird nunmehr durch die Regelung des Abs. 2 nachgeholt.

Da es sich um eine begünstigende Regelung handelt, kommt das allgemeine Rückwirkungsverbot vorliegend nicht zur Anwendung.

Wiesbaden, 2. September 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel